

und auf unsere wirtschaftlichen Erfolge seit 1870/71 argwöhnische Mächte den deutschen Handelsniederlassungen entgegenstellten. Zunächst wurde im April 1884¹ das sogenannte Luderikland unter deutschen Schutz gestellt, darauf folgte die Flaggenhissung in Togo und Kamerun, in Ostafrika, in Kaiser Wilhelmsland, im Bismarckarchipel und auf den Marshallinseln. Damit war der Anfang gemacht zu dem „überseeischen Deutschland“. Zur Erforschung und wirtschaftlichen Erschließung der vaterländischen Kolonien wurde 1884 die Gesellschaft für deutsche Kolonisation gegründet, die sich 1887 mit dem seit 1882 bereits bestehenden Deutschen Kolonialverein zu der Deutschen Kolonialgesellschaft vereinigte. Sie hat den Zweck, das Verständnis und Interesse für die kolonialen Aufgaben des deutschen Volkes anzuregen, aber auch jedes gesunde national-deutsche Unternehmen zu fördern.

Ein Jahrzehnt nach den ersten Besitzergreifungen wurden Kiautschou gepachtet, die Karolinen, Palau und die Marianen (ohne Guam) gekauft und ein Teil von Samoa, „der Perle der Südsee“, erworben. Damit war in einem Zeitraum von rund 20 Jahren für das Deutsche Reich ein Gebiet gewonnen, welches das Mutterland an Größe mehrfach übertrifft.

Anfänglich sollte die Verwaltung aller dieser Gebiete in die Hände kaufmännischer Gesellschaften gelegt werden; **das Reich wollte sich auf ihren Schutz beschränken.** Doch nur in Ostafrika, Neuguinea und den Marshallinseln gelangte diese Absicht zur Durchführung. Seit 1899 stehen alle „Schutzgebiete“ unter der unmittelbaren Verwaltung des Reichs. Die Verwaltungsbehörde ist das **Reichskolonialamt.**

Nach dem 1900 neu redigierten Schutzgebietsgesetz steht die Schutzgewalt einschließlich der Gesetzgebung dem Kaiser zu, soweit er nicht durch die Reichsgesetzgebung darin beschränkt ist. Die Zentralverwaltung der Kolonien wird von dem unmittelbar unter dem Reichskanzler stehenden Reichskolonialamt ausgeübt, an dessen Spitze ein Staatssekretär steht. Es zerfällt in die Zivilverwaltung, welche die allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, die Finanz- und technischen sowie die Personalangelegenheiten umfaßt, und die Militärverwaltung. Der Leiter der Verwaltung in den Schutzgebieten ist der Gouverneur. Als beratendes Organ steht ihm der Gouvernementsrat zur Seite. Er besteht aus amtlichen und nichtamtlichen Mitgliedern; diese werden von dem Gouverneur aus den weißen Einwohnern des Schutzgebiets berufen, nachdem er zuvor die Berufsfreie gutachtlich gehört hat. Außer Samoa sind die Kolonien in Bezirke eingeteilt, an deren Spitze ein Bezirksamtmanu steht. Die Militärverwaltung erstreckt sich auf die Schutztruppen, welche in Deutsch-Ostafrika,

¹ Schon im Jahre 1880 hatte Fürst Bismarck die erste Vorlage kolonialen Charakters, die sogenannte Samoovorlage, dem Reichstage unterbreitet. In dem Samoogebiet hatte die Hamburger Firma Godeffroy & Co. eine weit ausgebehnte Handelstätigkeit mit Kopra entwickelt. Zu der genannten Zeit war die Firma in Zahlungsschwierigkeiten geraten. Um das, was deutscher Fleiß und deutscher Unternehmungsgestalt dort geleistet hatten, nicht verloren gehen zu lassen, beantragte Fürst Bismarck bei dem Reichstage die Gewährung einer Zinsgarantie an eine Gesellschaft, welche das Geschäft der Firma übernehmen sollte. Doch der Reichstag lehnte die Vorlage ab. Da die alsdann gegründete „Deutsche Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln“ das Geschäft der Firma auch ohne Zinsgarantie des Reichs übernahm, so blieb der Besitz Deutschland erhalten.